

Satzung des Vereins IHC Märkische Löwen e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 04.01.2008 in der Gaststätte „Armenhaus“, Am Strausberger Tor 2, 15345 Altlandsberg gegründete Verein führt den Namen:

„IHC Märkische Löwen“

2. Der Sitz des Vereins ist:

15370 Fredersdorf-Vogelsdorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz

„e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit Inlineskates. Insbesondere steht die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Vordergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der/des Antragstellenden muss schriftlich binnen zwei Wochen ab Antragstellung erfolgen. Andernfalls ist von einer stillschweigenden Zustimmung des Vorstands auszugehen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Mitglieder des Vereins sind

a) die aktiven und passiven Mitglieder,

Aktive Mitglieder sind solche, welche einer sportlichen Aktivität nachgehen.

Passive Mitglieder sind sportlich nicht aktiv, unterstützen jedoch den Verein.

b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient machen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres müssen bei der Stimmabgabe durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten sein. Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 13. Lebensjahr können bis zur Volljährigkeit bei der Stimmabgabe durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten sein.

4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen).

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitung (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei den sportlichen Wettkämpfen erzielen, werden ohne Namensangabe auf der Homepage des Vereins (www.ihc-mol.de) veröffentlicht. Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung widersprechen.

5. Alle Mitglieder, die Kinder und Jugendliche betreuen und ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind verpflichtet, dem Verein ein s.g. erweitertes Führungszeugnis (§30a BZRG) nicht älter als fünf Jahre vorzulegen.

6. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Kontaktdaten zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

8. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten.

§ 5 Vereinsstrafen

1. Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung von Strafen ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Mögliche Strafen können sein:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot) oder
- Ausschluss aus dem Verein

Disziplinarische Maßnahmen von Trainern/Übungsleitern bei ungebührlichem Verhalten von Mitgliedern im Training bleiben davon unberührt.

3. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Kündigung
- e) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten

2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen innerhalb von vier Wochen ab Bekanntwerden des Verstoßes. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das Mitglied durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe gestellt werden.

5. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) einem weiteren Beisitzer

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung im Einzelwahlverfahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

6. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl nachzubeseetzen.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans

2. Die Sitzungen des Vorstandes finden alle zwei Monate statt. Zu den Sitzungen kann jedes Vorstandsmitglied schriftlich oder per Mail einladen. Die Sitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

3. Zu der Vorstandssitzung ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit der Einladung zu der Sitzung wird die Tagesordnung festgelegt. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem Einladenden schriftlich eingereicht werden.

4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindesten drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vereins muss immer bei der Vertretung mitwirken.

§ 10 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal pro Kalenderjahr im ersten Quartal statt.
2. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail oder per Aushang in der Trainingsstätte eingeladen. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Versammlung in Präsenz oder virtuell stattfindet. Im Falle einer Präsenzversammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt.
Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
3. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung einreichen.
5. Bis zum Beschluss über die Genehmigung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig für folgende Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
6. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle dessen Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter bestimmen. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und insbesondere für folgende:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- g) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend ist und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

10. Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

11. Abstimmungen werden bei Präsenzveranstaltungen grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Abstimmungen bei virtuellen Veranstaltungen werden entsprechend der technischen Voraussetzungen abgegeben.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach Kenntnissnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Widersprüche werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Protokolls.

14. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

15. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche per E-Mail und Aushang in der Trainingsstätte eingeladen.

16. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vereinskommunikation

1. Der Verein unterhält eine eigene Homepage www.ihc-mol.de.
2. Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgt vorwiegend per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können grundsätzlich nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden o.ä. erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
2. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidation bestellt. Es geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Inkrafttreten

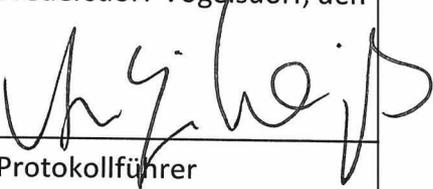
Die Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.01.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.01.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 28.01.2024 neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 28.1.24



Protokollführer



Versammlungsleiter

Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- eine Urschrift
- eine einfache Abschrift**
- eine beglaubigte Abschrift
- eine Ablichtung
- eine Ausfertigung
- ein Fax
- eine E-Mail

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

- Radierung, Seite:, Abs:, Satz:
- Durchstreichung: Seite:, Abs:, Satz:
- Änderung, Seite:, Abs:, Satz:
- Einschaltung etc.: Seite:, Abs:, Satz:
- Beschädigung von Siegel:
..... Seite:
- Sonstige Mängel an Schriftstücken:
.....

- Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den
Einreicher
.....(am
.....) zurückgegeben.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:

Kaberidis, JB

Kaberidis

Justizbeschäftigte

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

= Handelsregister =

Müllroser Chaussee 55

15236 Frankfurt (Oder)